

Rechtsgrundlagen zum Schutze der Natur und der Landschaft

Von ORR Dr. F o s s e l und Hofrat H ü b e l

Der Leser mag verwundert sein, daß ihm in der Folge viel Juridisches vorge-setzt wird. Nun ist aber Klarheit der Begriffe das Grundprinzip jeder Ordnung, und für die Ordnung im Staat sorgen letzten Endes die gesetzgebenden Körperschaften und die Behörden. Da auch dort die Erhaltung der Natur in ihrer Vielfalt für Mensch, Tier und Pflanze ein grund-legender Begriff ist, sind Gesetze und Verordnungen erlassen worden, die bezwecken, diesen Lebensraum zu bewahren. Man mag aus dieser Darstellung auch ersehen, daß Naturschutz nicht Angelegenheit welt-fremder sentimentaler Schwärmer, son-derneine der fundamentalen Grundlagen des Lebens überhaupt ist.

1. Die Steiermärkische Bauordnung 1968 ist eine der neuesten Bestimmungen, die sich in einzelnen Teilen auf Landschaftsgestaltung und Land-schaftspflege bezieht; nach ihr müssen zum Beispiel „Neubauten und bauliche Veränderungen auf die Eigenart des Stra-ßen-, Orts- und Landschaftsbildes, auf

Denkmale und hervorragende Naturgebilde Rücksicht nehmen“; sie nimmt viele Ge-danken der Raumplanung vorweg.

2. Das Feldschutzgesetz 1904 umschreibt den Begriff „Feldgut“: das Grundstück und alle mit der Land- und Forstwirtschaft zusammenhängenden Ge-genstände; gewissermaßen als ein Vor-läufer des Vergehens gegen den Natur-schutz wird der Feldfrevel (jede Beschä-digung des Feldgutes) genauest erörtert.

3. Das Steiermärkische Wald-erhaltungsgesetz 1921 bestimmt, daß der Waldbestand unbedingt zu erhal-ten ist, und enthält Vorschriften, auf Grund derer Schlägerungen vorgenommen werden dürfen und Aufforstungen erfol-gen müssen.

4. Das Gesetz über die Weg-freiheit im Bergland 1921 sagt aus, daß Wege, die Talorte und Höhen verbinden, überhaupt Touristenwege und solche, die zu Sehenswürdigkeiten führen, für den Verkehr nicht gesperrt werden

DIE GROSSE SEHENSWÜRDIGKEIT



HAUS
DER
NATUR

SALZBURG

dürfen. Das Ödland über der Waldgrenze ist im allgemeinen für den Wanderer frei.

5. Das **Naturhöhlengesetz 1928** beschäftigt sich mit der Erhaltung und dem Schutz von Naturhöhlen und deren Umgebung, mit den „Ergebnissen von Aufsammlungen und Grabungen“ und nimmt sich ganz besonders jener Höhlen an, die zu „Naturdenkmälern“ erklärt worden sind. Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gibt es außerdem ein Speläologisches Institut, welches sich vor allem mit karsthydrologischen Untersuchungen in Naturhöhlen befaßt.

6. Das **Reichsnaturschutzgesetz 1935** wurde 1939 in Österreich eingeführt und gemäß § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes 1945 in Österreich bzw. in der Steiermark als Landesgesetz weiter in Gültigkeit belassen; es gilt demnach auch jetzt noch, wurde und wird aber gegenwärtig in den Bundesländern durch neue Naturschutzgesetze ersetzt (siehe unten!); ebenso

7. die **Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren Tiere 1936** sowie

8. die **Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung 1937**.

9. Die **Verordnung über die Baugestaltung 1936** fordert, daß bauliche Anlagen so auszuführen sind, daß „sie ... sich der Umgebung einwandfrei einfügen“; auf die „Eigenart und auf die Gestaltung des Ortes ... und des Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde“ ist in jeder Hinsicht Rücksicht zu nehmen.

10. Das **Steiermärkische Bergwachtgesetz 1953** und die **Steiermärkische Bergwachtverordnung 1953** umschreiben das Wesen der Bergwacht; sie wird im zweiten Abschnitt zu besprechen sein.

11. Das **Steiermärkische Jagdgesetz 1954** bestimmt den Begriff Jagdrecht: die „Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes die jagdbaren

Tiere unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der im waidmännischen Betriebe üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen, zu erlegen“ usw. Der § 2 zählt die jagdbaren, der § 66 die nicht jagdbaren Tiere auf. Der Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen besteht übrigens nur darin, daß für die meisten jagdbaren Tiere Schonzeiten festgesetzt sind, was für die andere Gruppe nicht der Fall ist; allerdings stehen viele der nicht jagdbaren Tiere unter Naturschutz, d. h., sie dürfen überhaupt nicht bejagt werden. Von den jagdbaren sollen viele „Arten im Interesse des Naturschutzes zur Erhaltung ihres bedrohten Bestandes ganzjährig geschont werden“, z. B. Steinadler, Regenspfeifer, Triel u. v. a.

12. Das **Steiermärkische Tiereschutzgesetz 1954** enthält die Bestimmungen über den Schutz der Tiere gegen Quälerei. Einer Tierquälerei macht sich schuldig, wer „... eine Handlung oder Unterlassung begeht, durch die einem Tier unnötig Schmerzen, Leiden oder eine Schädigung seiner Gesundheit zugefügt werden oder wer ein Tier aus Mutwillen tötet“.

13. Die **Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und des Landschaftsbildes 1956** (Landschaftsschutzverordnung).

14. Die **Verordnungen über Naturschutzgebiete 1958 bis 1964** werden ebenfalls im zweiten Abschnitt zu besprechen sein.

15. Das **Wasserrechtsgesetz 1959** ist kein Landes-, sondern ein Bundesgesetz. Für den Naturschutz wesentlich sind § 5 (Benutzung der öffentlichen Gewässer) und insbesondere § 30, der die Reinhaltung der Gewässer einschließlich des Grundwassers im öffentlichen Interesse betrifft. Die §§ 32—108 behandeln „bewilligungspflichtige Maßnahmen, die Einwirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers“ betreffen, z. B. „Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer“. Durch eine Verordnung aus dem Jahre 1962 wurde „zum Schutze von Personen, Tieren und

Pflanzen und der Ufer sowie zur Einschränkung von Belästigungen durch Lärm, Luft- und Wasserverunreinigung im Interesse der Erholungssuchenden“ die Schifffahrt auf den steirischen Seen verboten, soweit sie nicht „...erwerbsmäßiger Schifffahrt oder erwerbsmäßiger Fischerei“ dient.

16. Die Straßenverkehrsordnung 1960 betrifft insofern den Natur- und Landschaftsschutz, als sie auch das Verbot bzw. die Art der Anbringung von „Werbungen und Ankündigungen“ an Straßen behandelt.

17. Die Verordnung über den Schutz des Grüngürtels um Graz 1961 umschreibt die Landschaften, die den Grüngürtel der Landeshauptstadt bilden, und erklärt sie zu „Landschaftsschutzgebieten“.

18. Das Forstrechtsbereinigungsgesetz 1962 ist ein Bundesgesetz. Für den Landschaftsschutz sind wichtig § 23 (Feuermachen im Wald), § 36 (Forstschädlinge), § 37 (Verkauf von Christbäumen), § 81 (Forstfrevel).

19. Das Gesetz über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne 1964 schreibt vor, daß „zur Sicherung einer geordneten Nutzung den Gemeinden die Aufstellung der Flächennutzungspläne und der Bebauungspläne obliegt“; dabei ist besonders auf die Gestalt der Landschaft, auf die vorhandenen Ge-

wässer, auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes Bedacht zu nehmen.

20. Das Steiermärkische Fischereigesetz 1964 fordert unter anderem die Hege der Fische, d. h. die „Pflicht, jeder Störung der Lebensgrundlagen für die Fische entgegenzuwirken, ganz besonders was deren Nahrung betrifft“. Auch die Fangarten werden behandelt.

21. Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1965: Unter Raumordnung versteht man „die überörtliche, planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung des Landschaftsgebietes oder einzelner Landesteile in bezug auf die Gegebenheiten der Natur...“; sie muß „auf die Erhaltung und Förderung eines ausgewogenen Gesamthaushaltes der Natur hinwirken“.

22. Das Campingwesen ist in mehreren Bundesländern zum Schutz der Landschaft bereits gesetzlich geregelt; für die Steiermark ist ein Entwurf in Arbeit.

23. Das neue Steiermärkische Naturschutzgesetz ist im Entwurf fertig.

Zu allen Gesetzen und Verordnungen deren Inhalt natürlich nur angedeutet werden konnte, erscheinen im Laufe der Jahre Durchführungsbestimmungen und Novellen. Mehr davon anzuführen, überschritte den Rahmen dieser Darstellung.

Verlangen Sie überall die allseits anerkannten
QUALITÄTSSCHUHE
aus der Produktion der Firma
CHRISTOF NEUNER
gegründet 1739

Leder- und Schuhfabriken
Klagenfurt/Kärnten — Lienz/Tirol

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: [1969_5](#)

Autor(en)/Author(s): Fossel Curt Max, Hübel Gert

Artikel/Article: [Rechtsgrundlagen zum Schutze der Natur und der Landschaft. 161-163](#)